

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schretstaken

#### über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990, in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12. 1991 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### "§ 2

#### Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück am 31. März des Veranlagungsjahres wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als ein Einleiter. Bis zur Feststellung der Einwohner wird die Abgabe nach den Festsetzungen des Vorjahres berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1992	25,-- DM,
ab 01. Januar 1993	30,-- DM,
ab 01. Januar 1995	35,-- DM,
ab 01. Januar 1997	40,-- DM und
ab 01. Januar 1999	45,-- DM im Jahr."

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.

Schretstaken, den 20.12.1991

Gemeinde Schretstaken  
Der Bürgermeister

*Püst*  
Püst

